# Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2020 und 2021

Bonn, 23. Oktober 2020

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 12. Oktober 2020 seine Beratungen aufgenommen und diese am 13. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 28. September bis zum 7. Oktober 2020 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, des GKV-Spitzenverbands und von externen Institutionen statt.

Bei seiner Sitzung am 12. und 13. Oktober 2020 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen des Gesundheitsfonds sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV (ohne landwirtschaftliche Krankenversicherung) für die Jahre 2020 und 2021. Bei der Bewertung des Ausgabevolumens für die Jahre 2020 und 2021 konnte kein Einvernehmen hergestellt werden. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die GKV ohne die landwirtschaftliche Krankenversicherung.

# 1 Schätzung für das Jahr 2020

## 1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,4 % auf 73,5 Mio. Versicherte. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,7 % auf 57,3 Mio. Mitglieder.

## 1.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds betragen nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises voraussichtlich 239,6 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung sowie führender Wirtschaftsforschungsinstitute hinsichtlich der relevanten gesamtwirtschaftlichen Eckwerte für 2020.

### 1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2020 einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV um 1,6 % auf 1.219,8 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 178,1 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlagen der GKV. Darüber hinaus bezieht die Prognose den erwarteten Mitgliederanstieg in der AKV um 0,6 % mit ein.

### 1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Die Schätzung der Rentensumme berücksichtigt die zum 1. Juli 2020 erfolgte Rentenanpassung in Höhe von 3,45 % (West) und 4,20 % (Ost). Die Anzahl der Rentner in der GKV steigt voraussichtlich um 0,5 %. Auf dieser Basis kommt der Schätzerkreis einvernehmlich zu einem Anstieg der Rentensumme in der GKV von 4,2 % auf 277,0 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 40,4 Mrd. Euro.

### 1.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt für das Jahr 2020 14,5 Mrd. Euro. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von rd. 14,4 Mrd. Euro. Darüber hinaus leistet der Bund im Jahr 2020 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 3,5 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds. Die Beteiligung des Bundes beträgt für das Jahr 2020 demnach insgesamt rd. 17,9 Mrd. Euro.

### 1.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Die Schätzung geht von einem Rückgang geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich eine Minderung der Einnahmen um

8,6 % auf rund 2,9 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

## 1.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2019 und unter Einbeziehung der in der Quartalsstatistik KV 45 vorliegenden Zahlen für das erste Halbjahr 2020. Die Schätzung berücksichtigt insbesondere die voraussichtlichen Finanzwirkungen der COVID-19-Gesetzgebung auf die GKV. Der Schätzerkreis konnte bei der Prognose der zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen kein Einvernehmen erzielen.

### 1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung rechnen im Jahr 2020 mit berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 244,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,3 % absolut bzw. 3,8 % je Versicherten.

Der GKV-Spitzenverband schätzt die berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2020 auf 245,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 4,5 % absolut bzw. 4,1 % je Versicherten.

### 1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Ab dem Jahr 2020 werden die umlagefinanzierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Telematikinfrastruktur den Satzungs- und Ermessensleistungen zugeordnet. Hierunter fallen Ausstattungs- und Betriebskosten für Apotheken und Arztpraxen sowie Aufwendungen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur für den elektronischen Arztbrief, das elektronische Rezept und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Vor diesem Hintergrund erwartet der Schätzerkreis einvernehmlich einen Anstieg der Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen um 34,2 % auf 1,7 Mrd. Euro.

### 1.3.3 Verwaltungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten im Jahr 2020 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik] und der Aufwendungen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur für die elektronische Patientenakte [ePA]) in Höhe von 11,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 0,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Der GKV-Spitzenverband rechnet mit einem Wachstum der Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik] und der Aufwendungen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur für die elektronische Patientenakte [ePA]) von 2,5 % auf 11,7 Mrd. Euro.

#### 1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 10 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis einvernehmlich von Aufwendungen des Gesundheitsfonds in Höhe von 21,1 Mio. Euro im Jahr 2020 aus.

### 1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten, einvernehmlichen Einnahmenschätzung voraussichtlich bei rund -0,9 Mrd. Euro. Die aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu finanzierenden Sonderaufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

### 1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 (d. h. die Summe der zum Stichtag 15. Januar 2021 verfügbaren liquiden Mittel) rund 6,4 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte berücksichtigt, u. a. die Sonderaufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2020 des Gesundheitsfonds sowie die Zahlungen an den Innovations- und den Strukturfonds.

### 1.6 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2020 wurde der Zusatzbeitragssatz am 28. Oktober 2019 auf 1,1 % festgelegt.

Der Gesundheitsfonds weist den Krankenkassen in 2020 die auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2019 festgelegte Zuweisungssumme in Höhe von rund 240,2 Mrd.

Euro zu. Auf Grundlage der aktuellen Ausgabenprognose des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesamts für Soziale Sicherung resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 17,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,18 %.

Die aktuelle Prognose des GKV-Spitzenverbands für die Ausgabenentwicklung im Jahr 2020 führt zu einer Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen von 18,4 Mrd. Euro unter Berücksichtigung der festgelegten Zuweisungssumme von 240,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,23 %.

# 2 Schätzung für das Jahr 2021

## 2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Im Jahr 2021 rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versicherten um 0,2 % auf 73,7 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,4 % auf 57,5 Mio. Mitglieder.

## 2.2 Einnahmenentwicklung 2021

Der Schätzerkreis erwartet einvernehmlich Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 255,0 Mrd. Euro. Dabei werden die in dem Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) vorgesehenen Zuführungen zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von insgesamt 13 Mrd. Euro berücksichtigt. Die Einnahmen beinhalten darüber hinaus eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 900 Mio. Euro, die dem Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrags auf betriebliche Versorgungsbezüge dient.

### 2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2020 um 2,2 % auf 1.246,9 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 182,0 Mrd. Euro.

### 2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Bei der Zahl der Rentner in der GKV geht der Schätzerkreis einvernehmlich von einer leichten Zunahme aus. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 3,0 % auf 285,3 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 41,7 Mrd. Euro.

#### 2.2.3 Zuführung aus Finanzreserven der Krankenkassen (Vermögensabgabe)

Der Kabinettsentwurf des GPVG sieht eine Beteiligung der Krankenkassen am Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Lasten der GKV vor. Die Zuführung zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds aus den Finanzreserven der gemäß des GPVG-Kabinettsentwurfs zur Abführung verpflichteten Krankenkassen beträgt für das Jahr 2021 8 Mrd. Euro.

#### 2.2.4 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2021. Darüber hinaus leistet der Bund gemäß dem Kabinettsentwurf des GPVG im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds. Nach Abzug der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von 19,4 Mrd. Euro.

#### 2.2.5 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Der Schätzerkreis geht von einer leicht zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2020 voraussichtlich um 3,6 % auf 3,0 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

### 2.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2021 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2020. Dabei werden insbesondere die voraussichtlichen Finanzwirkungen der COVID-19-Gesetzgebung sowie die Entwürfe des GPVG, des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (KHZG) und des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken einbezogen. Bei der Schätzung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

#### 2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten für das Jahr 2021 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 261,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,8 % absolut bzw. 6,5 % je Versicherten.

Der GKV-Spitzenverband beziffert die voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben im Jahr 2021 auf 262,7 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 7,1 % absolut bzw. 6,9 % je Versicherten gegenüber dem Vorjahr.

### 2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet einvernehmlich im Jahr 2021 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,1 %.

### 2.3.3 Verwaltungsausgaben

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten für das Jahr 2021 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik] und der Aufwendungen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur für die elektronische Patientenakte [ePA]) in Höhe von 12,0 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 4,5 % entspricht.

Der GKV-Spitzenverband geht für das Jahr 2021 von Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik] und der Aufwendungen zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur für die elektronische Patientenakte [ePA]) in Höhe von 12,2 Mrd. Euro aus. Dies entspricht einem Anstieg von 4,4 % gegenüber einer für das Vorjahr erwarteten höheren Ausgabenbasis.

### 2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gem. § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis einvernehmlich von 27,4 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2021 aus.

## 2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve für das Jahr 2021 (zum Stichtag 15. Januar 2022) rund 5,2 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte, u. a. die Zuführung aus der Liquiditätsreserve sowie die Zahlungen an den Innovations- und Strukturfonds, einbezogen. Eine Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Testverordnung erfolgt nicht, da Einflussfaktoren wie der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie und die mögliche Verfügbarkeit von Impfstoffen nicht absehbar sind.

## 2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2021 betragen einschließlich des ergänzenden Bundeszuschusses und der

Zuführung aus Finanzreserven der Krankenkassen sowie der Zuführung aus der Liquiditätsreserve nach einvernehmlicher Bewertung des Schätzerkreises 255,0 Mrd. Euro. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesamt für Soziale Sicherung erwarten für das Jahr 2021 Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 274,9 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 19,9 Mrd. Euro. Der GKV-Spitzenverband rechnet im Jahr 2021 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 276,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Unterdeckung in Höhe von 21,6 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung von anderen geeigneten Maßnahmen decken. Unter Zugrundelegung der Schätzung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesamts für Soziale Sicherung ergibt sich ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,30 %. Auf Basis der Prognose des GKV-Spitzenverbands resultiert ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,41 %.

Diese Schätzungen bilden die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2021 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

### 2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen

Nach einvernehmlicher Prognose des Schätzerkreises ergeben sich rechnerisch voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 2.218,76 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlagen:

- Schätztableau vom 13. Oktober 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesamts für Soziale Sicherung
- Schätztableau vom 13. Oktober 2020 des GKV-Spitzenverbandes